

10.07.03

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Punkt 24 der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 7 Vergabekommission

In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreizehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

§ 8 Zusammensetzung der Vergabekommission

In § 8 Abs. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt: „2. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundesrat;“. Die Nr. 2 bis 7 werden 3 bis 8.

In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird als neue Nr. 2 eingefügt: „2. der Bundesrat bis zu drei Personen, die in Institutionen der Filmförderung der Länder in verantwortlicher Position beschäftigt sind.“ Die Nr. 2 und 3 werden 3 und 4.

In Abs. 2 Satz 2 ist der Punkt am Ende von der neuen Nr. 4 durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nr. 5 anzufügen: „die evangelische Kirche und die katholische Kirche jeweils bis zu zwei Personen.“

Begründung:

...

In der Vergabekommission müssen auch Vertreter aus den Ländern vertreten sein, um der komplexen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen. Die Vergabekommission ist das entscheidende Gremium für die Verteilung der Finanzmittel aus der Sonderabgabe der Filmwirtschaft. Eine Kenntnis der Vergabepraxis für diese Mittel ist für die Länder von besonderem Interesse, um die eigenen Förderaktivitäten gezielt auf weitere ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Filmwirtschaft zu konzentrieren. Die Abstimmungs- und Koordinierungsaufgabe der FFA nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des FFG-Entwurfes wird dadurch wesentlich erleichtert.

Bei der letzten Novellierung des Filmförderungsgesetzes hatten die Kirchen ihren Sitz in der Vergabekommission mit der Begründung verloren, dass das Gremium möglichst klein zu halten sei. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs soll die Zahl der Mitglieder der Vergabekommission von derzeit neun auf dreizehn Mitglieder erhöht werden. Dadurch ist die damalige Begründung für den Wegfall der kirchlichen Vertreter in der Vergabekommission gegenstandslos. Angesichts des hohen Engagements der evangelischen und der katholischen Kirche in den verschiedenen Bereichen des Films sind daher deren Vertreter zumindest im Losverfahren zu berücksichtigen.